

# **Geschäftsordnung**

## **der Jury des Deutschen Logistik-Preises**

### **der Bundesvereinigung Logistik (BVL) e.V.**



Der Vorstand der BVL hat folgende Geschäftsordnung für die Jury des Deutschen Logistik-Preises (DLP) erlassen. Diese Geschäftsordnung gilt nach Maßgabe entsprechender Umsetzungsbeschlüsse.

#### **§ 1 Mitgliedschaft / Arbeitsweise der Jury**

- (1) Die Jury-Mitglieder sowie ein Juryvorsitzender werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Jury besteht aus mindestens 12 und maximal 20 Mitgliedern.
- (3) Die Jury-Mitglieder sollen möglichst viele Wirtschaftsbereiche fachlich und Repräsentativ umfassen. So sollen Vertreter aus den Bereichen Handel, Industrie, Logistik-Dienstleistung, Logistik-Wissenschaft, IT und den Fachmedien in der Jury vertreten sein.
- (4) Die Jury-Mitglieder sollen im Regelfall keine Ämter in der BVL bekleiden. Bei Preisträger-Vertretern sind Ausnahmen zulässig.
- (5) Je ein Vertreter der Preisträger der letzten drei Jahre sind Mitglieder der Jury. Die Preisträger bestimmen in Abstimmung mit der BVL-Geschäftsführung, wen sie in die Jury entsenden.
- (6) Der/die Jury-Vorsitzende leitet die Tätigkeit der Jury. Er/sie überwacht die Juryarbeit und stellt mit Hilfe der Geschäftsführung die Kommunikation und Prozessabläufe sicher.
- (7) Die Jury entscheidet in einem zweistufigen Verfahren durch Abgabe ihrer Voten über die drei Finalisten und das Gewinnerprojekt.

#### **§ 2 Vertraulichkeit**

- (1) Die Jury bewahrt über die Beratungsinhalte sowie alle weiteren, mit der Funktion als Jury-Mitglied zusammenhängenden Informationen Stillschweigen. Diese Verschwiegenheit gilt dabei über die Dauer der Mitgliedschaft in der Jury hinaus.
- (2) Es gilt ausnahmslos die Sperrfrist bis zur Bekanntgabe des Gewinners im Rahmen der Preisverleihung. Zu Vermarktungszwecken des Awards dürfen die Jury-Mitglieder von der BVL namentlich genannt sowie deren autorisierte Bilder veröffentlicht werden.

# **Geschäftsordnung**

## **der Jury des Deutschen Logistik-Preises**

### **der Bundesvereinigung Logistik (BVL) e.V.**



#### **§3 Neutralität**

- (1) Jedes Jury-Mitglied verpflichtet sich zur neutralen Beurteilung der eingereichten Bewerbungen und verfügbaren Informations-Unterlagen.
- (2) Besteht die Gefahr der Befangenheit, indem sich bspw. ein Unternehmen bewirbt, für welches ein Jury-Mitglied tätig ist, setzt das betroffene Jury-Mitglied seine Mitarbeit in der Jury für den laufenden Durchgang aus.

#### **§4 Mehrheitsentscheid**

- (1) Sofern nach den Voten der Jury keine Einstimmigkeit erreicht wird, gilt das Mehrheitsprinzip. Mehrheitsentscheide werden von jedem Jury-Mitglied anerkannt. Es besteht eine Entscheidungspflicht. Der/die Jury-Vorsitzende hat ein Vetorecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jury-Vorsitzende.
- (2) Jury-Sitzungen werden nach Möglichkeit auf elektronischem Wege durchgeführt. Der/die Jury-Vorsitzende kann jedoch je nach Bedarf eine persönliche Sitzung einberufen.

#### **§5 Honorierung**

- (1) Die Mitglieder der Jury arbeiten Ehrenamtlich.
- (2) Reisekosten für evtl. anfallende Jury-Sitzungen trägt jedes Jury-Mitglied selbst. Eine Erstattung durch die BVL ist auf Antrag möglich.

Bremen, den 21.12.2016